

AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2024.5 vom 18. Juni 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WKL.2024.5

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2024.5 du 18 juin 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2024.5 del 18 giugno 2024

Erwägungen

E. 3

Dieser Beschluss des Gerichts sei nach Eingang des vorliegenden Gesuchs superprovisorisch, ohne vorgängige Anhörung der ande- ren Partei(en), zu erlassen.

E. 4

Es sei dem Gesuchsteller die unentgeltliche Rechtspflege zu er- teilen.

E. 5

Nötigenfalls sei dafür von der (den) Gegenpartei(en) im Ermessen des Gerichts ein Kostenvorschuss einzuverlangen.

E. 6

Alle Verfahrenskosten und allfälligen Parteientschädigungen seien zulasten der Gegenpartei(en) zu sprechen. 2. Mit Verfügung vom 24. Mai 2024 wies der instruierende Verwaltungsrichter das Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen ab. 3. Ebenfalls am 24. Mai 2024, jedoch erst nach Versand der erwähnten Ver- fügung, reichte der Gesuchsteller eine zusätzliche, als "Berufung" bezeich- nete Eingabe ein. Daraus geht hervor, dass am 22. Mai 2024 die ange- drohte Trennung vom Stromnetz vorgenommen wurde. 4. Die B. _____ beantragte in der Stellungnahme vom 29. Mai 2024 sinngemäss, das Gesuch sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. 5. Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. 1.1. Das Verwaltungsgericht urteilt im Klageverfahren als einzige Instanz unter anderem über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten "in anderen Angelegen- heiten", wenn in Rechtspositionen von Privaten eingegriffen wird, ohne dass ein Entscheid ergeht oder Klage vor einer anderen Instanz erhoben werden kann (§ 60 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]).

- 4 - 1.2. Der Regierungsrat hat die relevante Netzebene im Netzgebiet, in dem sich Q. _____ (Gemeinde R. _____) befindet, der Gesuchgegnerin zugewiesen (§ 23 Abs. 1 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 [EnergieG; SAR 773.200]; § 36 der Energieverordnung vom 4. Juli 2012 [EnergieV; SAR 773.211]; Karte «Netzgebiete der Elektrizitätsversor- gung im Kanton Aargau», abrufbar im kantonalen Geoportal). 1.3. Aus dem Schreiben der Gesuchgegnerin vom 25. April 2024 folgt, dass ei- nerseits der Energielieferungsvertrag mit dem Gesuchsteller auf den 6. Mai 2024 gekündigt wurde und andererseits die Liegenschaft C am 7. Mai 2024 vom Netz getrennt werden sollte. Die beantragte vorsorgliche Massnahme zielt somit auf Energielieferung – und dafür

vorausgesetzt – den Anschluss ans Elektrizitätsnetz ab. Die Rechtsprechung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) unterscheidet unter anderem zwischen dem Energielieferungsverhältnis und dem Netzanschlussverhältnis (BGE 144 III 111, Erw. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 2E_1/2019 vom 30. April 2020, Erw. 3.6.1). Bezüglich des Energielieferungsverhältnisses gilt Folgendes: Gemäss Art. 6 Abs. 2 StromVG gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte als feste Endverbraucher. Die Betreiber der Verteilnetzwerke haben gegenüber festen Endverbrauchern eine Lieferpflicht; sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie den festen Endverbrauchern jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Das entsprechende Energielieferungsverhältnis, somit auch dasjenige zwischen Gesuchsgegnerin und Gesuchsteller, untersteht der Grundversorgung und ist als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren (BGE 144 III 111, Erw. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_12/2016/2C_13/2016 vom 16. August 2016, Erw. 3.3.2; Entscheidung des Verwaltungsgerichts WKL.2020.16 vom 5. Januar 2021, Erw. I/5.2) Ein Netzanschluss ist Voraussetzung dafür, dass das Elektrizitätsnetz genutzt und Strom darüber bezogen werden kann; die rechtliche Sicherstellung des Anschlusses bildet daher einen wesentlichen Bestandteil der Grundversorgung (BGE 144 III 111, Erw. 5.2). Die Verteilnetzbetreiber sind nach Massgabe von Art. 5 StromVG verpflichtet, in ihrem vom Kanton bezeichneten Netzgebiet alle Endverbraucher anzuschliessen (BGE 141 II 141, Erw. 3.1). Die Grundversorgung mit Elektrizität und infolgedessen auch das betreffende Netzanschlussverhältnis dienen öffentlichen Interessen; damit werden öffentliche Aufgaben wahrgenommen

- 5 - (BGE 144 III 111, Erw. 5.2). Folglich ist auch das Netzanschlussverhältnis des Gesuchstellers als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren. 1.4. Forderungen auf Energielieferung und Gewährleistung des Netzanschlusses im Bereich der Grundversorgung bilden folglich öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 60 lit. d VRPG. Die Einstellung der Stromlieferung sowie die Trennung vom Stromnetz sind keine hoheitlichen Entscheide, die mit Beschwerde anfechtbar wären. Eine Klage vor einer anderen Instanz kann nicht erhoben werden. Folglich ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der Streitigkeit betreffend Energielieferung und Netzanschluss zuständig. Im Klageverfahren gelangen die Bestimmungen des Zivilprozessrechts sinngemäss zur Anwendung (§ 63 VRPG); die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts erstreckt sich daher auch auf vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 261 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272). Das Verwaltungsgericht ist folglich zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig. 2. Die übrigen formellen Voraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. II. 1. Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht (lit. b). Der Gesuchsteller hat somit eine Gefährdung oder Verletzung eines ihm zustehenden materiellen Anspruchs glaubhaft zu machen (vgl. LUCIUS HUBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 261 N. 17 ff.). Wenn der Gesuchsteller nicht nachweisen kann, dass ihm eine Berechtigung zukommt, so ist mittels vorsorglicher Massnahmen auch nichts zu schützen (ANDREAS GÜNGERICH, in:

Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, Art. 261 N. 14). 2. 2.1. Gemäss Art. 656 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom

E. 10

Dezember 1907 (ZGB; SR 210) bedarf es zum Erwerb des Grundeigentums der Eintragung in das Grundbuch. Bei Zwangsvollstreckung erlangt der Erwerber indessen schon vor der Eintragung das Eigentum, kann

- 6 - aber im Grundbuch erst dann über das Grundstück verfügen, wenn die Eintragung erfolgt ist (Art. 656 Abs. 2 ZGB). Im Zwangsverwertungsverfahren erfolgt der Grundeigentumserwerb mit dem Wirksamwerden des vom Steigerungsbeamten ausgesprochenen Zuschlags ausserbuchlich (LORENZ STREBEL, in: Basler Kommentar, ZGB II, 7. Aufl. 2023, Art. 656 N. 44). 2.2. Der C wurde am 21. April 2023 im Rahmen eines Grundpfandverwertungsverfahrens zwangsversteigert, wobei D. _____ und E. _____, T. _____, den Zuschlag erhielten. Entsprechend Art. 132a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) konnte die Verwertung mit Beschwerde gegen den Zuschlag angefochten werden. Diese wies der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg als untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter mit Entscheid vom 26. Mai 2023 ab, soweit er darauf eintrat. Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts als obere Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 23. August 2023 (KBE.2023.10) ab. Das beim Bundesgericht ergriffene Rechtsmittel blieb ebenfalls erfolglos (Urteil des Bundesgerichts 5A_643/2023 vom 14. März 2024). Damit steht ausser Frage, dass D. _____ und E. _____ rechtmässige Eigentümer der streitbetroffenen Liegenschaft sind. 2.3. Mit dem Eigentumsübergang der Liegenschaft auf die Ersteigerer entfiel grundsätzlich jedes dingliche Recht des Gesuchstellers. Dieser verfügt ebenso über keinen obligatorischen Rechtstitel wie einen Miet- oder Pachtvertrag, um sich weiterhin auf dem C aufzuhalten. Den mit dem Gesuchsteller vorbestehenden Energielieferungsvertrag hat die Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 25. April 2024 aufgelöst; der Netzanschluss wurde getrennt. Der Gesuchsteller steht mit der Gesuchsgegnerin in keinem Vertragsverhältnis mehr und da er das Wohnhaus gewissermassen "besetzt" hält, kann er auch keine Ansprüche aus Art. 5 und 6 StromVG mehr ableiten. Insbesondere kann er sich nicht auf die Anschluss- und Lieferpflicht berufen, wenn er sich ohne Berechtigung weiterhin auf dem C aufhält. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Gesuchsgegnerin vermag er ebenfalls keinerlei Rechte für sich abzuleiten (vgl. hierzu die Verfügung des instruierenden Verwaltungsrichters vom 24. Mai 2024, Erw. 4 und 5). Nicht näher einzugehen ist in diesem Zusammenhang auf die vom Gesuchsteller geltend gemachten grundrechtlichen Ansprüche; mangels jeglichen dinglichen oder obligatorischen Rechts an der Liegenschaft besteht seinerseits kein (Grund-)Recht auf Energielieferung bzw. Netzanschluss an diese Liegenschaft.

- 7 - 3. Somit ergibt sich, dass der Gesuchsteller in Bezug auf den C keinen Anspruch auf Energielieferung und einen Netzanschluss hat. Demzufolge hat er auch keinen Anspruch auf Sicherstellung derselben mittels vorsorglicher Massnahmen. Das entsprechende Gesuch ist folglich abzuweisen. III. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Gesuchsteller die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (§ 63 VRPG i.V.m. Art. 95 und 106 Abs. 1 ZPO). Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Verfügung vom 24. Mai 2024 und den vorliegenden Beschluss sowie der Bedeutung der

Sache auf Fr. 1'500.00 festgelegt (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]) festgelegt. Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. 2.1. Der Gesuchsteller ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 63 VRPG i.V.m. Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). 2.2. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Begehren zu bezeichnen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinn- aussichten und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überle- gung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Pro- zess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 139 III 396, Erw. 1.2; 129 I 129, Erw. 2.3.1; 128 I 255, Erw. 2.5.3). Ob im Einzelfall ge- nügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufi- gen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhält- nisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217, Erw. 2.2.4; 133 III 614, Erw. 5).

- 8 - 2.3. Nachdem sich der Gesuchsteller nunmehr ohne gültigen Rechtstitel und damit gewissermassen als "Hausbesetzer" auf dem C aufhält, kamen seinem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen betreffend Stromlieferung und Gewährung des Netzanschlusses von vornherein keine reellen Erfolgchancen zu. Es ist offensichtlich, dass er mit dem Eigentumsüber- gang der Liegenschaft über keine entsprechenden Rechtsansprüche mehr verfügte. Mit dem Urteil des Bundesgerichts 5A_643/2023 vom 14. März 2024 muss dies auch dem Gesuchsteller bewusst gewesen sein. Das Ge- such um unentgeltliche Rechtspflege ist daher wegen Aussichtslosigkeit der Anträge in der Hauptsache abzuweisen. 2.4. Parteikosten sind nicht zu ersetzen (§ 63 VRPG i.V.m. Art. 95 und 106 Abs. 1 ZPO). Die Voraussetzungen für eine Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO) zu Gunsten der Gesuchsgegnerin liegen nicht vor. Dass einer nicht anwaltlich vertretenen Partei ersatzpflichtige Kosten für Umtriebe erwach- sen, ist ungewöhnlich und bedarf einer besonderen Begründung. Die Um- triebentschädigung zielt in erster Linie darauf ab, einer nicht anwaltlich vertretenen Partei, die selbständig erwerbend ist, einen Verdienstausfall auszugleichen (Urteil des Bundesgerichts 4A_436/2023 vom 6. Dezember 2023, Erw. 4.1; BENEDIKT A. SUTER/CRISTINA VON HOLZEN, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, a.a.O., Art. 95 N. 41). Ein ver- gleichbarer Fall ist vorliegend nicht gegeben. Die geltend gemachten Zeit- aufwendungen von Organen und Mitarbeitenden der Gesuchsgegnerin mit einem Stundenansatz von Fr. 120.00 bzw. 150.00 können somit nicht ent- schädigt werden (vgl. Beilage zur Stellungnahme vom 29. Mai 2024).

- 9 - Das Verwaltungsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.